VERORDNUNG (EWG) Nr. 3240/86 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1986

zur Festsetzung der Kautionen für bestimmte in der Gemeinschaft in den freien Verkehr gebrachte Olivenöle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 des Rates vom 19. Dezember 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfen für Olivenöl [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2762/80 [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 letzter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Falle einer merklichen Änderung der Verbrauchsbeihilfen ist die Kommission nach Artikel 9 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 ermächtigt, die Höhe der für eingeführtes Olivenöl geltenden Kaution anzupassen, sobald eine Änderung der Beihilfe beschlossen wurde.

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wurde die Verbrauchsbeihilfe ab 1. November 1986 stark angehoben. Es erscheint daher zweckmäßig, die Höhe der Kaution entsprechend anzupassen, um spekulativen Geschäften vorzubeugen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 der Kommission [3] beträgt die Höhe der Kaution gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 je nach dem Mitgliedstaat, in dem sie gestellt wird,

— 131 997 Lit/100 kg,
— 603,046 ffrs/100 kg,
— 3 981,24 bfrs/100 kg,
— 202,596 DM/100 kg,
— 228,275 hfl/100 kg,
— 53,2569 £ Stg/100 kg,
— 66,4977 Ir £/100 kg,
— 725,442 dkr/100 kg,
— 9 910,20 Dr/100 kg,
— 12 383,9 Pta/100 kg,
— 12 894,9 Esc/100 kg.

(2) Die obengenannte Kaution gilt ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 12.
[2] ABl. Nr. L 287 vom 30. 10. 1980, S. 2.
[3] ABl. Nr. L 254 vom 25. 9. 1985, S. 5.